

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gilt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt. Nach § 2 Absatz 2 KWG gelten für die KfW nur einzelne Vorschriften des KWG. Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass die KfW als nationale Förderbank und als Anstalt des öffentlichen Rechts ein besonderes Geschäftsmodell hat und einen gesetzlich festgelegten staatlichen Auftrag verfolgt und daher grundsätzlich nicht mit Kreditinstituten des privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektors zu vergleichen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die KfW auch von der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) ausgenommen (Artikel 2 der Bankenrichtlinie). Die KfW soll auch ausgenommen werden von der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats, welche die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) zusammenfassen wird.

Um ihren gesetzlichen Auftrag als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank sachgerecht wahrnehmen und möglichst effektiv fördern zu können, hält die KfW bereits heute wesentliche Aufsichtsvorschriften freiwillig ein, soweit sie mit ihrem besonderen Geschäftsmodell und dem Förderauftrag zu vereinbaren sind. Es besteht jedoch – auch mit Blick auf eine effektive Beaufsichtigung der KfW – ein Bedürfnis, rechtsverbindlich und transparent festlegen zu können, welche bankaufsichtsrechtlichen Standards für die KfW entsprechend gelten, und dabei auch die jeweilige aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigen zu können. Dabei muss auch weiterhin die besondere Rolle der KfW berücksichtigt werden. Der Gesetzesentwurf ändert daher nichts daran, dass die KfW auch weiterhin kein Kreditinstitut und kein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 KWG ist und auch weiterhin von den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der Europäischen Union ausgenommen wird. Die KfW gehört weiterhin zu den „Einrichtungen des öffentlichen Bereichs“ gemäß § 1 Absatz 30 Satz 2 KWG.

Daneben enthält der Gesetzesentwurf die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingeschränkt werden kann.

B. Lösung

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird geändert.

Das Bundesministerium der Finanzen wird gesetzlich ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW beziehungsweise der KfW-Gruppe entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem Instrument der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass der Verordnungsgeber die wesentlichen Aufsichtsvorschriften detailliert und spezifisch im Hinblick auf die KfW prüfen und nur solche Regelungen verbindlich für entsprechend anwendbar erklären kann, die dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen. Zudem ist das Instrument der Verordnungsermächtigung geeignet, flexibel auf Veränderungen der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf europäischer Ebene, und auf Veränderungen der deutschen Förderlandschaft zu reagieren.

Um eine effektive Aufsicht der KfW in diesem Bereich zu gewährleisten, soll die Beaufsichtigung der Einhaltung der entsprechend anwendbaren Vorschriften durch die KfW durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erfolgen. Da die Zuweisung der Aufsicht in engem Zusammenhang zum ersten Teil der Verordnungsermächtigung steht (Bestimmung des entsprechend anzuwendenden Normenkreises), ist auch dafür das Instrument der Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen sowie redaktionelle Klarstellungen in anderen Bereichen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht in Bezug auf Artikel 1 und 2 kein Erfüllungsaufwand. Auch mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Rahmen der Änderung zum EAEG ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Dieser entsteht erst bei Ausübung der Ermächtigung und kann erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abgeschätzt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand, wenn von den vorgesehenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird. Der Aufwand hieraus kann erst bei Vorliegen von konkreten Entwürfen geschätzt werden. Nach den vorliegenden Informationen kann bezüglich der Regelungen in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs als mögliche Größenordnung gegenwärtig von circa 1 Million Euro ausgegangen werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Artikel 2 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 173 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Anstalt) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und kann eine Zweigniederlassung in Berlin und in Bonn errichten. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Bezeichnung „KfW“ verwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der auf den Anteil des Bundes nach Absatz 3 eingezahlte Betrag von zwei Milliarden sechshundertvierzig Millionen Euro entfällt in Höhe von einer Milliarde zweiundachtzig Millionen achthundertsechundsiebzigtausend dreihunderteinunddreißig Euro auf das ERP-Sondervermögen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird nach den Wörtern „vom Bund oder“ das Wort „von“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Hereinnahme von Einlagen und das Finanzkommissionsgeschäft sind ihr nicht gestattet; dies gilt nicht für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, mit von der KfW gegründeten Stiftungen, mit deutschen Gebietskörperschaften, mit sonstigen deutschen Verwal-

tungsträgern, mit der EU, mit sonstigen internationalen Organisationen, mit OECD-Staaten oder mit deren staatlichen Entwicklungshilfeorganisationen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit sich aus Gesetz oder Satzung nichts anderes ergibt.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „, vertreten durch den Verwaltungsrat,“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie; sie fungieren im jährlichen Wechsel als Vorsitzender und als Stellvertreter des Vorsitzenden, der Vorsitz wechselt zu Beginn eines Kalenderjahres; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt oder durch Abteilungsleiter vertreten lassen;“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen,“ und „dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen und wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr.“ die Angabe „1 und“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „obliegt die“ die Wörter „Beratung und“ eingefügt und in Satz 2 werden die Wörter „oder besondere“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Jahres- und Konzernabschluss“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sonderrücklagen“ durch die Wörter „gesondert auszuweisende Rücklagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Sonderrücklage“ durch die Wörter „gesondert auszuweisenden Rücklage“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§12

Rechtsaufsicht“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

9. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Verordnungsermächtigung; Anordnungsbefugnis

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass die folgenden nicht bereits für die Anstalt geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs der Anstalt auf die Anstalt und die zu bildende Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden sind:

1. das Kreditwesengesetz,
2. das Finanzkonglomerataufsichtsgesetz,
3. die zur Durchführung der in Nummer 1 und 2 genannten Gesetze jeweils erlassenen Rechtsverordnungen und
4. die Verordnungen der Europäischen Union.

§ 2 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften über

1. das Handelsbuch,
2. die Verbriefungen,
3. die Eigenmittel,
4. die Konsolidierung,
5. die Liquidität,
6. die modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote,
7. das Kreditgeschäft,
8. den bargeldlosen Zahlungsverkehr,
9. die Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können,
10. die besonderen, insbesondere die organisatorischen, Pflichten der Institute, der Geschäftsleiter, der Leitungsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie der Aufsichts- und Verwaltungsorgane sowie die Anforderungen an diese Personen und an deren Vertreter,
11. die Vergütungssysteme der Institute und weiterer gruppenangehöriger Institute für deren Geschäftsleiter sowie für Mitarbeiter und Mitglieder der betreffenden Aufsichts- und Verwaltungsorgane,
12. die Prüfung und Prüferbestellung sowie die besonderen Pflichten des Prüfers,
13. Finanzkonglomerate.

Bei der Bestimmung der entsprechend anzuwendenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Anstalt um eine Förderbank mit den ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben handelt.

(2) Durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Aufsicht über die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zugewiesen werden und kann bestimmt werden, dass die Bundesanstalt dabei mit der Deutschen Bundesbank entsprechend § 7 des Kreditwesengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zusammenarbeitet.

(3) Durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 können zudem Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten der Anstalt, der zu bildenden Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe und der jeweiligen Organmitglieder und Beschäftigten sowie Informations-, Auskunfts- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank geregelt werden.

(4) Darüber hinaus können durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 für die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und für die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen Verschwiegenheitspflichten geregelt werden.

(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank sind vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 anzuhören.

(6) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben alle Anordnungen und Maßnahmen, die geeignet

und erforderlich sind, um Verstöße gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften zu unterbinden oder zu beseitigen, treffen gegenüber

1. der Anstalt,
 2. den Geschäftsleitern und Verwaltungsräten der Anstalt,
 3. den gruppenangehörigen Unternehmen der zu bildenden Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe und gegebenenfalls dem Konglomerat sowie
 4. den Organen der gruppenangehörigen Unternehmen nach Nummer 3 und gegenüber den Mitgliedern dieser Organe.“
10. Der bisherige § 12a wird § 12b.
11. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderrücklage“ durch die Wörter „gesondert auszuweisenden Rücklage“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 16 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „die Kreditanstalt für Wiederaufbau und“ gestrichen.
2. Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:
„i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,“

Artikel 3

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist.“

- bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „oder Satz 3“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „worden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ durch die Wörter „des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1)“ durch die Wörter „des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77)“ durch die Wörter „Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15)“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn aufgrund der Bildung von Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eine einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 nicht mehr gewährleistet ist, kann die Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 auch vorsehen, dass die Entschädigungseinrichtungen in den Fällen des Satzes 1 für Institute, die einen Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs bilden, einen fiktiven Jahresbeitrag berechnen, der an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags tritt; bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresbeitrags werden über § 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs hinausgehend gebildete Sonderposten im Sinne des § 340g des Handelsgesetzbuchs nur in Höhe der Hälfte ihres Betrages berücksichtigt.“

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Jahres- und Sonderbeiträge sowie der Sonderzahlungen“ durch die Wörter „Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen sowie der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu Artikel 1:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gilt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 6 Nummer 2 Kreditwesengesetz (KWG) unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt, nicht als Kreditinstitut bzw. Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes. Grund dafür ist, dass die KfW als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank ein besonderes Geschäftsmodell und einen gesetzlichen staatlichen Auftrag verfolgt und daher grundsätzlich nicht mit anderen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektors zu vergleichen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die KfW auch von der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) ausgenommen. Auch künftig soll die KfW in der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats ausgenommen sein.

Die KfW hält bereits heute schon wesentliche bankaufsichtsrechtliche Standards auf freiwilliger Basis ein. Da die KfW die Förderbank des Bundes und eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, besteht ein Bedürfnis, verbindlich und transparent festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen von der KfW beachtet werden und welche Regelungen für die besondere Rolle der KfW und ihren staatlichen Auftrag unpassend oder dem Geschäftsmodell sogar abträglich sind. Des Weiteren wird im Sinne einer effektiven Aufsicht in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, die Überwachung der Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bundesbank zuzuweisen.

Zu Artikel 2:

Die Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten soll zukünftig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Regelung, wonach die Aufsicht über die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung ebenfalls der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 3:

Die Änderungen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sollen das BMF zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigen, mit der zukünftig, soweit sinnvoll und erforderlich, die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingeschränkt werden kann. Diese Sonderposten reduzieren den Jahresüberschuss und können die Zumutbarkeitsschwelle für Jahresbeiträge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EdWBeitrV im Einzelfall senken und hierdurch die Anteile der Institute an Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen mittelbar beeinflussen. Vor dem Hintergrund, dass die Sonderpostenbildung nach § 340g HGB der Vorsorge vor zukünftigen Risiken dient, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen hingegen zur Bewältigung

eingetretener Entschädigungsrisiken erhoben werden, wird dem Verordnungsgeber mit der Ermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, die Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen bezüglich der Sonderposten nach § 340g HGB zu ändern, soweit dies im Interesse einer verhältnismäßigen Beitragslast und der Grundsätze der Abgabengerechtigkeit oder zum Ausschluss möglichen missbräuchlichen Handelns von Instituten künftig sinnvoll und erforderlich erscheint.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die für die KfW entsprechend anzuwendenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften festzulegen und die Beaufsichtigung dieser Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der nach dem Kreditwesengesetz vorgesehenen Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank zuzuweisen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs überträgt die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 3 die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im EAEG zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingeschränkt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Soweit behördliche Verfahren und Rechtsvorschriften neu geschaffen werden, beschränken sie sich auf das zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderliche Maß.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind unmittelbar nicht berührt. Ungeachtet dessen schafft der Gesetzentwurf die gesetzlichen Rahmenbedin-

gungen für die langfristige Erfüllung des Förderauftrages der Kreditanstalt für Wiederaufbau und berührt somit mittelbar einzelne Nachhaltigkeitsbereiche wie wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Innovation und Steigerung der Wirtschaftsleistung durch ihren gesetzlichen Auftrag als nationale Förderbank.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Auch mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Rahmen der Änderung zum EAEG ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Dieser entsteht erst bei Ausübung der Ermächtigung und kann erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abgeschätzt werden. Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen fällt Erfüllungsaufwand an, wenn von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Der Aufwand hierzu kann erst mit dem Verordnungsentwurf geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt für die mögliche Größenordnung liefert in Bezug auf die Regelungen in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs die Überlegung, die potentiellen Informationspflichten aus Kreditwesengesetz und Solvabilitätsverordnung als Ausgangsbasis für eine Näherung zu verwenden. Hier handelt es sich um circa 700 Informationspflichten. Diese sind, wegen der gemeinsamen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank mit dem Faktor 1,5 multipliziert worden, was zu einer Rechengröße von 1000 Informationspflichten führt. Setzt man diese mit mittlerer Komplexität in das üblicherweise verwendete Modell der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Kostenmessung ein, ergibt sich ein Schätzwert von ungefähr 1 Millionen Euro.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass die Bezeichnung „KfW“ auch im Rechtsverkehr verwandt werden kann.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Klarstellung. Sie stellt klar, dass der dem ERP-Sondervermögen zuzurechnende Anteil des vom Bund eingezahlten Anteils der KfW uneingeschränkt zusteht. Zum anderen wird der dem ERP-Sondervermögen insofern zuzurechnende Anteilsbetrag richtig gestellt.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich nur um eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung dient der Anpassung veralteter Begrifflichkeiten. Der Begriff Depositen wird durch den Begriff der Einlagen in § 1 Absatz 1 Nummer 1 Kreditwesengesetz ersetzt. Der veraltete Begriff Effektenhandel für fremde Rechnung wird durch den Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Kreditwesengesetz) ersetzt. Das frühere Kontokorrentgeschäft wird nicht mehr im Kreditwesengesetz geregelt und daher gestrichen. Der Bestimmung wird in einem neuen Halbsatz 2 eine klarstellende Ausnahmeregelung hinzugefügt. Die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1, wonach die KfW bestimmte Geschäfte nicht tätigen darf, dient der Abgrenzung zu Geschäftsbanken. Keine Bedeutung hat das Verbot daher im Zusammenhang mit Geschäften innerhalb der KfW-Unternehmensgruppe sowie im Verhältnis zu bestimmten Rechtsträgern, für die die KfW in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 2 Absatz 1) tätig wird. Zu diesen Rechtsträgern zählen neben deutschen öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Verwaltungsträgern auch die EU und ihre Unterorganisationen sowie sonstige internationale Organisationen. Die Ergänzung in Halbsatz 2 dient der Klarstellung, dass die KfW Geschäfte nach § 2 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 in diesen Fällen tätigen darf.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 1 enthält eine Anpassung an die Regelung in Ziffer 4.1.1 des Public Corporate Governance Kodex. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, da sie zu dem Leitbild in Ziffer 4.1.1 des Public Corporate Governance Kodex in Widerspruch stehen und zudem bisher auch nicht in der Praxis genutzt worden sind.

Zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Klarstellung der bereits in § 4 Absatz 5 der Satzung der KfW geregelten Praxis. Im Interesse der Praktikabilität erfolgt die Vertretung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

In § 3 Absatz 2 des Vertrags zur Verschmelzung der Deutschen Ausgleichsbank auf die KfW haben sich der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie im Jahre 2003 darauf verständigt, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats jährlich wechselt. Diese seither geübte Praxis soll im Gesetz wiedergegeben werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e:

Mit diesen Änderungen sollen die Vorgaben aus Ziffer 5.1.1 und Ziffer 4.1.1 des Public Corporate Governance Kodex umgesetzt werden. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählt danach unter anderem die Beratung des Vorstands. In diesem Rahmen kann der Vorstand den Verwaltungsrat jederzeit auch über bankaufsichtsrechtliche Themen und insbesondere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht informieren und sich insoweit beraten lassen.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 Buchstaben a und b (§ 8):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 b.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird an den Inhalt der Norm angepasst.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 b.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Zu Buchstaben a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass diese Rücklage der KfW uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Zu Buchstaben a und b:

Die Überschrift wird an den Inhalt der Rechtsnorm angepasst. Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wie schon bisher eine Rechtsaufsicht ausübt.

Zu Nummer 9 (§ 12a):

Das Bundesministerium der Finanzen soll zum einen ermächtigt werden, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung zu regeln, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Finanzkonglomerataufsichtsgesetzes, die nicht bereits für die Anstalt gültig sind, und sämtlicher zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen von der KfW und der zu bildenden Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe entsprechend anzuwenden sind. Bei den Verordnungen handelt es sich insbesondere um

- die Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV),
- die Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes (Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV),

- die Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung - LiqV),
- die Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung - AnzV),
- die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV) und
- die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV).

Zudem können durch die Rechtsverordnung auch Vorschriften der Verordnung Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen für entsprechend anwendbar auf die KfW und die zu bildende Instituts-/Finanzholding- bzw. gemischte Finanzholding-Gruppe erklärt werden.

Ferner finden nach Erlass der Rechtsverordnung auch bankaufsichtsrechtliche Mitteilungen, Verlautbarungen und Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu den künftig von der KfW zu beachtenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Mit der Verordnungsermächtigung zur entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften auf die KfW ist mit Blick auf deren Besonderheiten als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank und ihrem gesetzlichen Förderauftrag keine Gleichstellung mit anderen Kreditinstituten des privatrechtlichen, genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektors beabsichtigt. Die KfW gilt unabhängig von der Neuregelung des § 12a auch weiterhin gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2 Kreditwesengesetz nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, unabhängig von den Geschäften, die sie tatsächlich betreibt. Sie gehört gemäß § 1 Absatz 30 Satz 2 Kreditwesengesetz zu den „Einrichtungen des öffentlichen Bereichs“. Dies gilt auch für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

Mit dem Instrument der Verordnungsermächtigung wird zudem sichergestellt, dass der Verordnungsgeber die wesentlichen Aufsichtsstandards spezifisch für die KfW und die KfW-Gruppe prüfen und nur solche Vorschriften für entsprechend anwendbar erklären kann, die dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen. Dies gilt gerade auch für Zuweisungsgeschäfte nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau; das Nähere regelt die Rechtsverordnung.

Das Instrument der Verordnungsermächtigung ist ferner geeignet, hinreichend flexibel auf Veränderungen und Weiterentwicklungen von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die KfW zu reagieren. Dies ist insbesondere mit Blick auf die aktuelle Neuordnung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene von Bedeutung. In Umsetzung von Basel III (Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Dezember 2010) werden die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) in der überarbeiteten Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats sowie der Verordnung Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zusammengefasst.

Um eine effektive Aufsicht der Einhaltung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften durch die Anstalt und die zu bildende Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe zu gewährleisten, kann der Verordnungsgeber festlegen, dass die Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt, die hierbei mit der Deutschen Bundesbank entsprechend § 7 Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung zusammenarbeitet. Dies gilt auch für die in § 2 Absatz 2 Kreditwesengesetz genannten Vorschriften. Darüber hinaus können in der Verordnung unter anderem die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der KfW, der KfW-Gruppe, von deren Geschäftsleitern, Leitungsorganen sowie deren Aufsichts- und Verwaltungsräten geregelt werden. Insbesondere kann in der Verordnung festgelegt werden, welche konkreten Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere solche des KWG, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber der Anstalt, ihren Geschäftsleitern und Verwaltungsräten sowie gegenüber der zu bildenden Instituts-/Finanzholding- bzw. gemischten Finanzholding-Gruppe und/oder gegenüber deren Organen/Organmitgliedern ausüben kann, wie zum Beispiel die Bestimmung von Prüfungsinhalten, die Verhängung eines Kapitalaufschlages, erhöhte Liquiditätsanforderungen und das Ergreifen von Maßnahmen in besonderen Fällen, insbesondere Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln, Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und Liquidität sowie Maßnahmen bei Gefahr. Darüber hinaus kann in der Verordnung bestimmt werden, welche Informations- und Auskunftsrechte und welche Prüfungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeräumt werden. Im Rahmen der Aufsicht über die Einhaltung der entsprechend anzuwendenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die jeweils geltenden „Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die BaFin“ entsprechend beachten.

Zu Nummer 10 (§ 12b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 2 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 16):

Zu Buchstaben a und b:

Mit dieser Änderung soll die Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Durch Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, dass Zweigstellen ausländischer Banken Einlagenkreditinstitute im Sinne des EAEG sind, da § 53 KWG die Instituts-eigenschaft für Zweigstellen lediglich im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 1a KWG fin-giert, nicht aber die Institutseigenschaft im Sinne des EAEG. Die Ergänzung umfasst nicht Zweigstellen von Instituten aus dem EWR-Raum, da diese gemäß § 53b KWG keine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG benötigen, sondern über den „europäischen Pass“ in Deutschland tätig werden dürfen. Institute aus dem Nicht-EWR-Ausland unterliegen gemäß § 53 KWG der Erlaubnispflicht, soweit keine Ausnahmere-gelung nach § 53c KWG besteht. Soweit Institute nach § 53c KWG eine Erlaubnis nach § 1

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG erhalten, sind sie einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet.

Die Streichung des Wortes „worden“ in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc dient der Klarstellung. Es kommt für die Institutseigenschaft für das EAEG in allen Fallkonstellationen ausschließlich darauf an, ob die jeweilige Erlaubnis aktuell besteht und nicht darauf, ob sie in der Vergangenheit jemals bestanden hat. Deshalb wird nunmehr in § 1 Absatz 1 jeweils die gleiche Zeitform verwandt, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen.

Durch die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (2. BKRUG) vom 19. November 2010, BGBl. I S. 1592, § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG, der das Eigengeschäft unter Erlaubnispflicht setzte, aufgehoben wurde. Da nach der neuen Rechtslage eine Erlaubnis für das Eigengeschäft nicht mehr isoliert erteilt werden kann, ist der Verweis ersatzlos zu streichen.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird ein statischer Verweis auf nicht mehr geltende EU-Richtlinien aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):

Durch die Änderungen in Buchstabe a und Buchstabe c werden statische Verweise auf nicht mehr geltende EU-Richtlinien aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 2):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Änderung beseitigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 3 Satz 4):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Die Einführung der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 6 Satz 4 zur Regelung von fiktiven Jahresbeiträgen in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 beruht auf dem Umstand, dass eine zwar verhältnismäßig kleine, aber in den Jahren 2008 bis 2010 stetig zunehmende Zahl von Instituten der Gruppe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zu bilden. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 2009 wurde für Kreditinstitute eine Bewertung insbesondere der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zugelassen. Auf der anderen Seite wurde der Gedanke der vorsichtigen Bilanzierung gestärkt, indem Institute gegen allgemeine Bankrisiken Sonderposten bilden dürfen (§ 340g des Handelsgesetzbuchs) und in gewissem Umfang auch müssen (§ 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs). Diese vorsichtige Vorgehensweise wird von der Bundesregierung weiter unterstützt. Die eigene Vorsorge kann dazu beitragen, Entschädigungsfälle künftig zu vermeiden und damit auch die Inanspruchnahme anderer Institute durch Beiträge zu Entschädigungseinrichtungen zu reduzieren.

Allerdings wirkt sich die Bildung von Sonderposten bzw. die Zuführung von Liquidität in diese Sonderposten nach geltendem Recht auch auf die Beitragsbemessung für Entschädigungseinrichtungen aus. Diese Sonderposten reduzieren den Jahresüberschuss und können die Zumutbarkeitsschwelle für Jahresbeiträge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EdWBeitrV in der Fassung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2881) im Einzelfall senken und hierdurch die Anteile der Institute an Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach Absatz 6 Satz 1 mittelbar beeinflussen.

Die Praxis der Sonderpostenbildung nach § 340g HGB durch die Institute der Gruppe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und die Erkenntnisse der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen boten bislang keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Bildung von Sonderposten zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung von Beitragslasten nach Absatz 6 Satz 1 zwischen Instituten geführt hat. Auch führte die Überprüfung durch die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bisher lediglich in zwei Fällen zu dem Ergebnis, dass beitragspflichtige Institute von der Möglichkeit der Sonderpostenbildung nach § 340g HGB missbräuchlich Gebrauch gemacht haben.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund neuer Erkenntnisse zukünftig eine unverhältnismäßige Verschiebung von Beitragslasten nach Absatz 6 Satz 1 zwischen Instituten in Betracht kommt oder eine erheblichere Anzahl missbräuchlicher Sonderpostenbildungen nach § 340g HGB zu beobachten ist. Daher wird dem Verordnungsgeber mit der Ermächtigung in Absatz 6 Satz 4 vor dem Hintergrund, dass die Sonderpostenbildung nach § 340g HGB der Vorsorge vor zukünftigen Risiken dient, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen hingegen zur Bewältigung eingetretener Entschädigungsrisiken erhoben werden, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, die Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen bezüglich der Sonderposten nach § 340g HGB zu ändern, soweit dies im Interesse einer verhältnismäßigen Beitragslast und der Grundsätze der Abgabengerechtigkeit oder zum Ausschluss möglichen missbräuchlichen Handelns von Instituten sinnvoll und erforderlich erscheint.

Eine vollständige Nichtberücksichtigung bei der Bemessung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen würde aber das falsche Signal setzen, dass eine vorsichtige Bilanzierung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Daher muss sowohl das Interesse an einer Deckung der Kosten verwirklichter Risiken als auch das Interesse daran, dass Institute sich selbst gegen allgemeine Bankrisiken absichern, zum Tragen kommen. Die Regelung trägt dem dadurch Rechnung, dass sie eine Anknüpfung an ein um Sonderposten teilweise bereinigtes Jahresergebnis zulässt und dabei die Hälfte der freiwillig in die Sonderposten eingestellten Beträge bei der Ermittlung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Regelung in der Rechtsverordnung ist zulässig, wenn aufgrund der Bildung von Sonderposten eine einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 8 Satz 1, Halbsatz 2 nicht mehr gewährleistet ist. Dies folgt der Intention der Bestimmung des § 8 Absatz 6 Satz 1 EAEG, wonach eine einheitliche Bemessungsgrundlage und Obergrenze für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen geschaffen werden soll, die an die Bemessung der Jahresbeiträge unter Berücksichtigung von Art und Umfang der gesicherten Geschäfte, des gesamten Geschäftsvolumens sowie der Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur und des mit den zugeordneten Instituten verbundenen Entschädigungsrisikos ermöglichen soll (BT-Drs. 16/12255, S. 13). Soweit die Bildung von Sonderposten dazu führt, dass die nach den Bemessungskriterien für die Jahresbeiträge angestrebte angemessene Verteilung der Beitragslast bei Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für eine größere Anzahl von Instituten erheblich verändert und hierdurch die Beitragsgerechtigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, kann der Verordnungsgeber korrigierend eingreifen.

Die Ermächtigung gilt nicht für Sonderposten, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 340e Absatz 4 HGB gebildet werden mussten, da die Bildung dieser Sonderposten nicht im Ermessen der Institute steht. Diese Sonderposten sind vielmehr gesetzlich dem

Grunde und der Höhe nach genau vorgegeben und werden in jedem Fall unabhängig von der Beitragsverpflichtung zu einer Entschädigungseinrichtung gebildet.

Die Ermächtigung zielt allein auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Entschädigungsfälle kann durch die Bildung des Sonderpostens nach § 340g HGB im Fall des jeweiligen Instituts gemindert werden, so dass dessen Berücksichtigung bei der Bemessung der Jahresbeiträge geboten erscheint.

Der Ordnungsgeber kann von der Ermächtigung bezüglich rechtmäßig gebildeter Sonderposten nach § 340g HGB nur mit Wirkung für die Zukunft Gebrauch machen. Die Einzelheiten sind durch Regelungen in der Beitragsverordnung zu bestimmen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass die konkretisierenden Vorgaben von Satz 1 2. Halbsatz auch für die einmaligen Zahlungen gelten.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 11 Absatz 2):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 1, 2 und 3 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.